

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Möglichkeiten der Verhinderung von Todesfällen im Polizeigewahrsam bei rauschbedingter Unterbringung in Ausnüchterungszellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Polizeipräsidien/Polizeirevieren im Land bei einer Ver- und Unterbringung in polizeilichem Gewahrsam im Zusammenhang mit einer kurzfristigen Unterbringung eines Betroffenen in einer speziellen oder allgemeinen Arrestzelle zum Zwecke der Ausnüchterung eines Rauschs („Ausnüchterungszelle“) bestehen, insbesondere unter Erläuterung der Maßgaben der Polizei bei ihrer Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Ingewahrsamnahme eines Betroffenen, der Einholung einer richterlichen Anordnung, der Konsultation eines Arztes zur Prüfung der Haftfähigkeit sowie der persönlichen Überwachung des Betroffenen, auch unter Angabe eines verbindlichen Mindestintervallstandards für die vor Ort tätigen Polizeibeamte, sowie auch durch Videoaufzeichnungen;
2. über die Todesfälle in „Ausnüchterungszellen“ in Baden-Württemberg in den Jahren 2018 bis 1984, jedenfalls unter Nennung der Zahl der Todesfälle, der jeweiligen Todesursache, der dem Todesfall vorausgehenden Kontrollvorgänge, etwa Prüfung der Haftfähigkeit durch einen Arzt, regelmäßige Kontrollen durch das Aufsichtspersonal (auch durch Videoüberwachung) u. Ä.;
3. nach welchen Kriterien sich entscheidet, ob bei einer Annahme der Haftfähigkeit Betroffene in einer „Ausnüchterungszelle“ oder in einem Krankenhaus untergebracht werden;
4. welche Anforderungen „Ausnüchterungszellen“ erfüllen müssen, jedenfalls im Hinblick auf deren bauliche Gestaltung, Ausstattung, Möglichkeit der Videoüberwachung, Alarmsysteme u. Ä.;
5. wie viele spezielle „Ausnüchterungszellen“ der Landespolizei zur Verfügung stehen, zumindest unter Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Standort an einem Polizeipräsidium oder Polizeirevier;

Eingegangen: 11.06.2019/Ausgegeben: 15.07.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. wie viele Personen in den Jahren 2018, 2017, 2016, 2015 und 2014 in „Ausnüchterungszellen“ des Landes untergebracht wurden (abgerundete Schätzung auf 100 Personen genügt);
7. ob vor einer Unterbringung eine Prüfung der Haftfähigkeit durch einen Arzt verpflichtend ist;
8. in wie vielen Fällen (prozentuale Angaben) eine vorhergehende Überprüfung der Haftfähigkeit durch einen Arzt tatsächlich erfolgte;
9. ob es sich bei herangezogenen Ärzten in der Regel um ehrenamtlich handelnde Personen oder um im Dienst befindliche Mediziner handelt;
10. welche Ursachen in der Regel dafür vorliegen, wenn eine Prüfung der Haftfähigkeit durch einen Arzt unterbleibt;
11. welche Maßnahmen die Landesregierung anstrebt, um die Zahl einer vorhergehenden ärztlichen Überprüfung der Haftfähigkeit zu erhöhen;
12. welche besonderen Schulungen die betreffenden Polizeibeamten erhalten, jedenfalls im Hinblick auf eine eigenständige Prüfung der Haftfähigkeit, weitere Überprüfung des Betroffenen und medizinischer Erstversorgung im Bedarfsfall;
13. inwieweit eine Videoüberwachung der „Ausnüchterungszellen“ ausgestaltet ist, jedenfalls unter Nennung des Anteils der mit einer Videokamera versehenen „Ausnüchterungszellen“, der etwaig erfolgten Speicherung der Videoaufnahmen, des Ablaufs der Kontrollen – also wo und von wem diese erfolgen – ob ein Einsatz von automatischen Frühwarnsystemen geprüft wird;
14. wie groß der Anteil der in einer Ausnüchterungszelle in den Jahren 2018, 2017 und 2016 unterbrachten Personen war, deren Rauschzustand auf andere Suchtstoffe als Alkohol zurückzuführen war (bitte auch unter Nennung der häufigsten Betäubungsmittel bzw. deren Wirkstoffe);
15. über die den Betroffenen für die Unterbringung in Rechnung gestellten Gebühren für die Jahre 2018, 2017 und 2016, jedenfalls unter Nennung der durchschnittlichen Kosten pro Aufenthalt, der so entstandenen Gesamtforderungen des Landes Baden-Württemberg und wieviel Prozent davon (ggf. schätzungsweise) tatsächlich beigetrieben werden konnten.

11. 06. 2019

Dr. Goll, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Weinmann,
Brauer, Hoher, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Aus den Medien sind im Jahr 2019 mindestens vier Todesfälle in Ausnüchterungszellen (im Januar zwei Mal in Stuttgart, im April in Nürtingen, im Mai in Pforzheim) bekannt. Dies wirft die Frage auf, ob es hierbei grundlegende Defizite bei der Unterbringung gibt, die ein politisches Handeln erfordern, oder ob diese Häufung zufällig erfolgte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 Nr. 3-0141.5/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

*1. welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Polizei-
präsidien/Polizeirevieren im Land bei einer Ver- und Unterbringung in polizei-
lichem Gewahrsam im Zusammenhang mit einer kurzfristigen Unterbringung
eines Betroffenen in einer speziellen oder allgemeinen Arrestzelle zum Zwecke
der Ausnüchterung eines Rauschs („Ausnüchterungszelle“) bestehen, insbe-
sondere unter Erläuterung der Maßgaben der Polizei bei ihrer Entscheidung
über die Zweckmäßigkeit der Ingewahrsamnahme eines Betroffenen, der Ein-
holung einer richterlichen Anordnung, der Konsultation eines Arztes zur Prü-
fung der Haftfähigkeit sowie der persönlichen Überwachung des Betroffenen,
auch unter Angabe eines verbindlichen Mindestintervallstandards für die vor
Ort tätigen Polizeibeamte, sowie auch durch Videoaufzeichnungen;*

*10. welche Ursachen in der Regel dafür vorliegen, wenn eine Prüfung der Haftfä-
higkeit durch einen Arzt unterbleibt;*

Zu 1. und 10.:

In den baulichen Ausführungsregelungen wird nur noch zwischen Gewahrsamszellen und Verwahräumen unterschieden.

Gewahrsamszellen dienen der sicheren Verwahrung von Personen, auch für längere Zeit und über Nacht, weshalb sie über eine Liege und eine Toilette verfügen. Sie sind in der Regel Bestandteil eines größer gefassten Gewahrsamsbereiches, welcher neben den Zellen teilweise noch aus weiteren Funktionsräumen (z. B. Vorbereitungsraum, Untersuchungsraum, Wasch- und Duschaum) besteht und – mit wenigen Ausnahmen – grundsätzlich nur bei Polizeirevieren, Verkehrskommissariaten und Autobahnpolizeirevieren vorgesehen und vorhanden ist. Die Unterbringung von Personen, die in Gewahrsam genommen wurden, erfolgt in der Regel in diesen Räumen. Hierbei wird grundsätzlich nicht nach der Zielrichtung der Ingewahrsamnahme unterschieden (wie z. B. zum Zweck einer Ausnüchterung).

Verwahräume hingegen dienen lediglich der kurzfristigen Verwahrung von Personen. Sie verfügen über keine Toilette und sind in der Regel – anstatt mit einer Liege – mit einer Sitzbank ausgestattet. Verwahräume sind regelmäßig losgelöst von einem Gewahrsamsbereich direkt bei den jeweiligen Organisationseinheiten (z. B. Polizeiposten/Bezirksdienste, Kriminalkommissariate, Kriminalinspektionen) verortet.

Gewahrsamseinrichtungen sind bei verschiedenen Organisationseinheiten der Polizeipräsidien vorhanden. Darüber hinaus verfügen die Polizeipräsidien Stuttgart und Karlsruhe über zentrale Gewahrsamseinrichtungen, in denen die in Gewahrsam genommenen und festgenommenen Personen in der Regel verwahrt werden.

Ingewahrsamnahmen sowie deren Anordnung und Durchführung erfolgen insbesondere nach den Vorgaben des Polizeigesetzes (PolG) Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) sowie der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg. Sie gelten gleichermaßen für alle Polizeidienststellen des Landes. Im Hinblick auf richterliche Anordnungen sind insbesondere die Regelungen des § 28 Absatz 3 und Absatz 4 des PolG zu beachten.

Nach den Vorgaben der landesweit gültigen Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg ist eine ärztliche Untersuchung immer dann zu veranlassen, wenn nach den Umständen mit der Möglichkeit gesundheitlicher Schäden der in Gewahrsam genommenen Person gerechnet werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Verdacht auf einen krankhaften Zustand besteht (z. B. Zuckerkrankheit u. a. Stoffwechselstörungen, Anfallsleiden, Asthma und andere Störungen der Atmung, psychische Störungen, Entzugssymptome), insbesondere die Gefahr einer Selbstschädigung vorliegt,
- nach der Auffindsituation oder dem Verhalten unsichtbare innere Verletzungen, Schädelverletzungen, die Einnahme gefährlicher Substanzen oder sonstige körperliche Schäden nicht ausgeschlossen werden können,
- äußere, offensichtlich nicht unerhebliche Verletzungen erkennbar sind oder
- eine Person hilflos ist. Hilflosigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn tiefgreifende Störungen des Bewusstseins, der Orientierung, Wahrnehmung, Auffassung oder des Denkens, z. B. durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsumentum oder eine psychische Erkrankung, auftreten.

Gewahrsams-/Haftfähigkeitsuntersuchungen sowie Kontrollen erfolgen einzelfallbezogen nach den Vorgaben der Gewahrsamsordnung. Dabei soll der Zeitraum zwischen zwei Kontrollen zwei Stunden nicht überschreiten; besondere Umstände können eine Verkürzung der Kontrollintervalle bis hin zu einer ständigen Beobachtung erforderlich machen.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5 verwiesen.

2. über die Todesfälle in „Ausnüchterungszellen“ in Baden-Württemberg in den Jahren 2018 bis 1984, jedenfalls unter Nennung der Zahl der Todesfälle, der jeweiligen Todesursache, der dem Todesfall vorausgehenden Kontrollvorgänge, etwa Prüfung der Haftfähigkeit durch einen Arzt, regelmäßige Kontrollen durch das Aufsichtspersonal (auch durch Videoüberwachung) u. A.;

Zu 2.:

Nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beträgt die höchstmögliche Aufbewahrungsfrist für Gewahrsamsunterlagen zehn Jahre, soweit nicht im konkreten Einzelfall kürzere Speicher- und Löschfristen für personenbezogene Daten Anwendung finden. Die zulässige Speicherfrist richtet sich danach, wie lange die Aufbewahrung der Unterlagen zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen wurde eine Erhebung bei den regionalen Polizeipräsidien veranlasst. Im Kontext der benannten Speicher- und Löschfristen liegen landesweit durchgängige, und damit vergleichbare Zahlen, lediglich für die Jahre 2016 bis 2018 vor. Zur Beantwortung des Antrags wurde daher dieser Zeitraum herangezogen, soweit nicht explizit andere Erhebungszeiträume benannt sind.

Die Erhebung ergab, dass für die Jahre 2009 bis 2018, soweit Daten aufgrund der Speicher- und Löschfristen noch vorliegen, nur ein Todesfall aus dem Jahr 2015 in polizeilichen Gewahrsamsräumen der Polizei Baden-Württemberg aktenkundig ist. Nach dem Obduktionsgutachten ist davon auszugehen, dass der Tod durch eine Drogen- und Medikamentenvergiftung in Verbindung mit einer vorbestehenden Erkrankung des Atmungssystems eintrat. Die Haftfähigkeit wurde durch einen Arzt bescheinigt. Der Gewahrsamsraum war mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet. Die Person wurde leblos aufgefunden, nachdem 40 Minuten zuvor eine persönliche Zellenkontrolle, bei der auch die Vitalfunktionen der Person überprüft wurden, stattgefunden hatte. Sofortige Reanimationsmaßnahmen, auch durch den unverzüglich hinzugerufenen Notarzt, blieben erfolglos.

3. nach welchen Kriterien sich entscheidet, ob bei einer Annahme der Haftfähigkeit Betroffene in einer „Ausnüchterungszelle“ oder in einem Krankenhaus untergebracht werden;

Zu 3.:

Nach ärztlicher Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit erfolgt der Gewahrsam grundsätzlich in den polizeilichen Gewahrsamsseinrichtungen, sofern sich nach

der Unterbringung in der Gewahrsamseinrichtung im Rahmen von Kontrollgängen keine Anzeichen ergeben, die Zweifel an der weiteren Gewahrsamsfähigkeit hervorrufen (z. B. Verschlechterung des physischen Zustandes). Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Ist nach einer ärztlichen Untersuchung die Gewahrsamsfähigkeit nicht gegeben, wird über die weitergehenden Maßnahmen, z. B. die Unterbringung der Person in einem Krankenhaus, ggf. mit polizeilicher Bewachung, entschieden.

4. welche Anforderungen „Ausnüchterungszellen“ erfüllen müssen, jedenfalls im Hinblick auf deren bauliche Gestaltung, Ausstattung, Möglichkeit der Videoüberwachung, Alarmsysteme u. Ä.;

Zu 4.:

Da in den Gewahrsamszellen regelmäßig Personen untergebracht werden, von denen in erhöhtem Maß Gefahren (Gewalttätigkeit, Gefahr von Selbstverletzungen etc.) ausgehen können, sind die Ausstattungen und Installationen der Räumlichkeiten so auszuführen, dass diese Gefahren sowohl für die untergebrachten Personen als auch für die Polizeibeamtinnen und -beamten weitestgehend minimiert werden können. Hierbei spielen die Funktionalität und Robustheit der Materialien und Bauteile, welche in den Gewahrsamszellen für die untergebrachten Personen zugänglich sind, eine entscheidende Rolle.

Die Gewahrsamszellen sind mit einer Zellenrufanlage ausgestattet, welche untergebrachten Personen die Möglichkeit bietet, mit der/dem wachhabenden Polizeibeamtin/-beamten zu kommunizieren. Ferner sind sie mit einer Brandmeldeanlage und teilweise mit Systemen zur einzelfallbezogenen Videoüberwachung ausgestattet.

Die bauliche und technische Ausstattung des Gewahrsamsbereiches (einschl. der Gewahrsamszellen) und der Verwahrräume erfolgt künftig auf Grundlage der Landesrichtlinie für den Bau von Polizeidienstgebäuden in Baden-Württemberg, Ziff. 4. 4, Ausstattungs- und Planungshinweise Gewahrsamseinrichtungen, welche noch im dritten Quartal 2019 eingeführt werden soll. Diese Ausstattungs- und Planungshinweise sollen einen einheitlichen Standard zur baulichen und technischen Ertüchtigung von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei gewährleisten.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. wie viele spezielle „Ausnüchterungszellen“ der Landespolizei zur Verfügung stehen, zumindest unter Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Standort an einem Polizeipräsidium oder Polizeirevier;

Zu 5.:

Der Polizei stehen bei den Dienststellen an 147 Standorten insgesamt 629 Gewahrsamszellen entsprechend der nachfolgenden Aufteilung zur Verfügung (Stand 19. Juni 2019):

	PP AA	PP FR	PP HN	PP KA	PP KN	PP LB	PP MA	PP OG	PP RT	PP S	PP TUT	PP UL	LKA BW	Gesamt
Anzahl Gewahrsamszellen	41	57	45	79	56	44	59	41	46	59	52	46	4	629 (100 %)
Davon mit Videoüberwachung	41	57	41	12	54	34	21	36	23	59	48	34	0	460 (73 %)

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. wie viele Personen in den Jahren 2018, 2017, 2016, 2015 und 2014 in „Ausnüchterungszellen“ des Landes untergebracht wurden (abgerundete Schätzung auf 100 Personen genügt);

Zu 6.:

Für die Jahre 2016 bis 2018 liegen folgende gerundete Belegungsdaten vor:

2018: 12.300 Personen

2017: 12.400 Personen

2016: 12.700 Personen

Hierbei sind grundsätzlich alle Personen enthalten, die in polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen untergebracht waren. Die vorhandenen Daten lassen eine Unterscheidung nach dem Grund der Unterbringung ohne eine äußerst aufwendige Einzelauswertung der Gewahrsamsunterlagen nicht zu.

7. ob vor einer Unterbringung eine Prüfung der Haftfähigkeit durch einen Arzt verpflichtend ist;

8. in wie vielen Fällen (prozentuale Angaben) eine vorhergehende Überprüfung der Haftfähigkeit durch einen Arzt tatsächlich erfolgte;

Zu 7. und 8.:

Die ärztliche Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit erfolgt bei Personen unter Rauschmittelbeeinflussung im weitaus überwiegenden Teil der Fälle. Eine Einzelauswertung explizit zur Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung von Personen unter Rauschmittelbeeinflussung ist ohne eine äußerst aufwendige händische Auswertung nicht möglich.

Über die Gesamtzahl der in den Gewahrsamseinrichtungen untergebrachten Personen liegt der Anteil, in denen eine Untersuchung der Haft- bzw. Gewahrsamsfähigkeit erfolgte, für die Jahre 2016 bis 2018 bei rd. 66 %.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. ob es sich bei herangezogenen Ärzten in der Regel um ehrenamtlich handelnde Personen oder um im Dienst befindliche Mediziner handelt;

Zu 9.:

Für Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen werden grundsätzlich keine ehrenamtlichen Leistungen von Ärzten in Anspruch genommen. Überwiegend werden die Untersuchungen in Krankenhäusern durchgeführt, mit denen teilweise auch Rahmenverträge geschlossen wurden. Darüber hinaus gibt es niedergelassene Ärzte, mit denen entweder Rahmenverträge geschlossen wurden oder die sich sonst schriftlich zur Zusammenarbeit gegen Vergütung bereiterklärt haben.

11. welche Maßnahmen die Landesregierung anstrebt, um die Zahl einer vorhergehenden ärztlichen Überprüfung der Haftfähigkeit zu erhöhen;

Zu 11.:

Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen erfolgen grundsätzlich immer, wenn nach den Umständen mit der Möglichkeit gesundheitlicher Schäden der in Gewahrsam genommenen Person gerechnet werden muss. Sofern sich im Rahmen von Kontrollgängen Anzeichen ergeben, die Zweifel an der weiteren Gewahrsamsfähigkeit aufkommen lassen (z. B. Verschlechterung des physischen Zustandes), wird in der Regel (ggf. erneut) ein Arzt hinzugezogen.

Die Aufarbeitung der Todesfälle in Gewahrsamseinrichtungen im Jahr 2019 ist bislang noch nicht abgeschlossen.

12. welche besonderen Schulungen die betreffenden Polizeibeamten erhalten, jedenfalls im Hinblick auf eine eigenständige Prüfung der Haftfähigkeit, weitere Überprüfung des Betroffenen und medizinischer Erstversorgung im Bedarfsfall;

Zu 12.:

Sowohl in der polizeilichen Ausbildung als auch in diversen Fortbildungsmaßnahmen werden theoretische und praktische Inhalte zum Gewahrsam vermittelt. Hinsichtlich der Haftfähigkeitsprüfung erfolgt eine besondere Sensibilisierung dahingehend, dass im Falle von Zweifeln an der Haftfähigkeit, wie beispielsweise bei stark betrunkenen Personen, eine Haftfähigkeitsprüfung durch einen Arzt zu erfolgen hat.

Weiterhin wird in den Fortbildungen zu diesem Themenfeld regelmäßig auf die besondere Verantwortung der sachbearbeitenden Polizeibeamtinnen und -beamten hingewiesen, die in Zusammenhang mit den in Haft genommenen Personen besteht. Dies schließt die durchzuführenden Kontrollgänge sowie die Dokumentation sämtlicher Maßnahmen mit ein.

Inhalte zur medizinischen Erstversorgung sind ebenfalls fester Bestandteil der polizeilichen Ausbildung und regelmäßiger Fortbildungsmaßnahmen. Während der Ausbildung muss bei externen Anbietern eine Erste-Hilfe-Grundausbildung absolviert werden. In den nach der polizeilichen Ausbildung bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst stattfindenden Erste-Hilfe-Trainings werden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung des Bewusstseins, Kontrolle der Atmung, stabile Seitenlage und weitere Maßnahmen vermittelt, die im Bedarfsfall Anwendung finden können.

13. inwieweit eine Videoüberwachung der „Ausnüchterungszellen“ ausgestaltet ist, jedenfalls unter Nennung des Anteils der mit einer Videokamera versehenen „Ausnüchterungszellen“, der etwaig erfolgten Speicherung der Videoaufnahmen, des Ablaufs der Kontrollen – also wo und von wem diese erfolgen – ob ein Einsatz von automatischen Frühwarnsystemen geprüft wird;

Zu 13.:

Aktuell sind rund 73 Prozent der zur Verfügung stehenden Gewahrsamszellen mit Videosystemen ausgestattet. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Aus rechtlichen Gründen ist eine Speicherung von Daten aus der Videoüberwachung von Gewahrsamszellen nicht zulässig.

Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Kontrollen werden grundsätzlich durch Polizeibeamtinnen oder -beamte direkt in der Gewahrsamszelle durchgeführt. Dies umfasst, soweit sich dies nicht aus dem Gesamtkontext der Kontrolle ergibt, auch die Überprüfung der Vitalfunktionen. Zudem werden ggf. im Rahmen der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung erfolgte ärztliche Auflagen in die Durchführung der Kontrollen miteinbezogen.

14. wie groß der Anteil der in einer Ausnüchterungszelle in den Jahren 2018, 2017 und 2016 untergebrachten Personen war, deren Rauschzustand auf andere Suchtstoffe als Alkohol zurückzuführen war (bitte auch unter Nennung der häufigsten Betäubungsmittel bzw. deren Wirkstoffe);

Zu 14.:

Hierzu liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass beim weit überwiegenden Anteil der im Sinne der Fragestellung betroffenen Personen ein alkoholbedingter Rauschzustand vorliegt.

15. über die den Betroffenen für die Unterbringung in Rechnung gestellten Gebühren für die Jahre 2018, 2017 und 2016, jedenfalls unter Nennung der durchschnittlichen Kosten pro Aufenthalt, der so entstandenen Gesamtforderungen des Landes Baden-Württemberg und wieviel Prozent davon (ggf. schätzungsweise) tatsächlich beigetrieben werden konnten.

Zu 15.:

Jahr	Gebührenforderungen (Soll)	Einnahmen (Ist)	Beitreibungsquote in %	Durchschnittliche Kosten je Aufenthalt
2018	1.397.263,13	753.468,68	53,92	181,53
2017	1.413.157,79	820.896,92	58,09	181,96
2016	1.311.533,75	793.923,65	60,53	175,12

Die für die Unterbringung in Rechnung gestellten Gebühren setzen sich einzelfallbezogen aus den Gebühren für die Unterbringung in einer Gewahrsamseinrichtung, den Transport und die Zellenreinigung zusammen, weshalb es zu geringen Schwankungen in den durchschnittlichen Gebühren kommen kann.

Außerdem ist anzumerken, dass nicht für jeden Aufenthalt einer Person in Gewahrsamsräumen Gebührenbescheide erstellt werden. So kann beispielsweise eine Unterbringung einer Person in Gewahrsamsräumen der Polizei, die auf Grundlage der Strafprozessordnung erfolgt, nicht in Rechnung gestellt werden.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär